

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde Oberbarnim

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Oberbarnim in der Sitzung am 08.04.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen der Gemeinde Oberbarnim beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Oberbarnim stellt Räumlichkeiten im Gemeindehaus Bollersdorf, Wirtschaftshof 19, Grunow/ Ernsthof, Mittelstraße 11, und Klosterdorf, Str. des Friedens 34, für das gemeindliche, sportliche und kulturelle Leben der Gemeinde und für Dritte zur Verfügung.
2. Von den Nutzern wird erwartet, dass sie die Objekte und ihre Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.
3. Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Objekte. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 2 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer der Objekte besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Objekt aufhalten.
2. Nutzungen, die die Gemeinde in eigener Regie durchführt sowie die Nutzung durch die Senioren und der Feuerwehr haben Vorrang. Terminabstimmungen für die Nutzung der Räumlichkeiten sind frühzeitig, spätestens 10 Tage vor einer Nutzung vorzunehmen.
3. Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.
4. Als verantwortliche Ansprechpartner werden jeweils die Ortsvorsteher in den Ortsteilen benannt. Diese sind berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen. Die Ortsvorsteher können im Einzelfall eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

1. Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zum Gebrauch überlassen.
2. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt wird als privatrechtliches Entgelt pro Nutzung und Tag erhoben:
 - a) Gemeindehaus in Bollersdorf in Höhe von 70,- €,
 - b) Gemeindehaus Grunow/ Ernthof in Höhe von 100,- € (ohne Schankanlage)
120,- € (mit Schankanlage)
 - c) Gemeindehaus in Klosterdorf in Höhe von 100,- €
2. Für gemeinnützige Vereine und kirchliche Einrichtungen der Gemeinde Oberbarnim wird kein Entgelt erhoben. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Entscheidungen für eine kostenfreie Nutzung vor.
3. Mit der Erhebung des Nutzungsentgelts ist eine Kautions in Höhe von 100,- € auf das Konto der Gemeinde Oberbarnim einzuzahlen.

§ 5 Nutzung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Beauftragten abzusprechen. Von diesem erhält der Nutzer auch einen Schlüssel für das Objekt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt.
2. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
3. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
4. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer

Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

5. Bauliche Veränderungen am Gebäude sowie Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
6. Ohne Genehmigung des Vermieters darf kein Gerät bzw. Einrichtungsgegenstand aus dem Gebäude entnommen oder anderweitig genutzt werden.
7. Die Verwendung von Pyrotechnik aller Art einschließlich Wunderkerzen ist nicht erlaubt.
8. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
9. Die Anbringung von Dekorationen und Hinweisschildern an Decken und Wänden ist untersagt.
10. Das Aufstellen von Dekorationen und Hinweisschildern geht zu Lasten des Nutzers, der auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sorgt. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbar und der Brandklasse B entsprechende Materialien verwendet werden.
11. Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung der Räumlichkeiten (gefeht und gewischt) und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Ortsvorsteher oder den Beauftragten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.
12. Nach Nutzung der Räumlichkeiten ist die Einstellung der Thermostatventile wieder auf den übergebenen Stand zu bringen.
13. Sollten während der Nutzung bewegliche Ausrüstungsgegenstände (Tische, Stühle, usw.) umgestellt werden, so ist nach der Nutzung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
14. Nach der Nutzung ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen sowie die Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet sind.

15. Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit der Gemeinde aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 6 Hausrecht

Der Ortsvorsteher oder der Beauftragte üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 7 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Räume entstehen.
2. Die Gemeinde wird den Nutzer nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Besucher oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Gemeinde geleistet wird. In diese Haftung sind auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.
5. Die Verkehrssicherungspflicht (z. B. hinsichtlich witterungsbedingter Einflüsse) geht, mit der Übergabe der Räume an den Nutzer, auf diesen über. Insoweit wird die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen, die sich hieraus ergeben können, nach der Übergabe bis zur Rückgabe der Räumlichkeiten freigestellt.
6. Der Nutzer sollte über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können, verfügen.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Gemeinde ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
8. Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
2. Dem Nutzer ist die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist es ihm untersagt, die Flächen und Einrichtungen anderen Personen oder Gruppierungen zur Verfügung zu stellen, die derartige Veranstaltungen planen. Wenn die Gemeinde Oberbarnim aufgrund der vorstehenden Gründe von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensansprüche zu. Bei einem Rücktritt des Nutzers sind der Gemeinde die für die Vorbereitung der Nutzung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Nutzung der Einrichtungen in der Gemeinde Oberbarnim vom 11.09.2023 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.04.2024

- Siegel -

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor